Yajnavalkya.

Drittes Buch.

- 1. Ein kind unter zwei jahren soll man begraben, und ^{1) Mn. 5,} keine wasserspende dazu vollziehen ¹). Ein anderer gestorbener soll von den verwandten bis zum begräbnissplatze ^{2) Mn. 5,} begleitet werden ²).
 - 2. Er soll, indem sie die Yama-hymne und die gesänge hersagen, mit weltlichem feuer verbrannt werden; ist er aber schon eingeweihet, nach der weise eines mannes, der das heilige feuer unterhalten hat, dem zwecke gemäss.
 - 3. Nach sieben oder zehn tagen schreiten die verwandten zum wasser, mit dem gebete: "Unsere sünde werde gereinigt," das antlitz nach der gegend der väter gewendet.
 - 4. So soll man auch für verstorbene mütterliche grosseltern und lehrer die wasserspende vollziehen. Beliebig' ist sie für freunde, verheirathete töchter oder schwestern, schwesterkinder, schwiegereltern oder hauspriester.
- 5. Einmal spenden sie wasser, namen und familie nen1) Mn. 5, nend, schweigend. Brahmačârins 1) und ausgestossene
 sollen keine wasserspende vollziehen.